

ATOMMÜLLENDLAGER "SCHACHT KONRAD"

LEITFADEN FÜR EINWENDER/INNEN

herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft SCHACHT KONRAD

Auflage 1 vom 5. 5. 1991
Preis: 1,- DM

Anschrift : Arbeitsgemeinschaft SCHACHT KONRAD e.V.
Bleckenstedter Straße 24, 3320 Salzgitter 1

Telefon: Tel. 05341-67492, Telefax: 0531-895610

Öffnungszeiten: Montag - Freitag jeweils 14.00 bis 18.00 Uhr

Konten : Nr. 3787 52 - 308, Postgiroamt Hannover (BLZ 250 100 30)
Nr. 9 344 250, NORD/LB (BLZ 250 500 00)

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	3
SCHACHT KONRAD - in Stichworten	3
DAS PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN	4
Der Ablauf des Verfahrens :	4
Der Inhalt des Planes:	5
Die öffentliche Auslegung:	6
Aktuelle Termine	6
EINWENDUNGEN FORMAL	7
Wer kann Einwendungen erheben ?	7
Wann kann ich Einwendungen erheben ?	7
An wen muß ich meine Einwendung richten ?	7
Wie kann ich Einwendungen erheben ?	7
Was ist grundsätzlich zu beachten ?	8
Mit welchen Kosten muß ich rechnen ?	8
MÖGLICHE EINWENDUNGSGRÜNDE	9
Finanzielle Gründe	9
Wohnqualität	9
Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit	10
Gefahren durch Transporte	10
Katastrophen	11
Gefahren nach Ende der Betriebszeit	11
Schacht Konrad im Atomprogramm	12
Unvollständiger Sicherheitsbericht	13
BEISPIEL	14
Gutachten und Materialien	15

VORWORT

Dieser Leitfaden soll über das Planfeststellungsverfahren zum geplanten Atommüllendlager Schacht Konrad informieren, insbesondere über den formalen Ablauf, Einwendungen zu erheben, und anhand einer Liste möglicher Einwendungsgründe Anregungen geben, eigene Einwendungen zu schreiben.

Ihre eigene Einwendung ist neben ganz allgemeingültigen Einwendungsgründen stark von Ihrer persönlichen Betroffenheit abhängig.

Sind Sie z.B. Landwirtin in der Umgebung von Schacht Konrad, so sind sie speziell betroffen, weil Sie für Ihre Produkte aufgrund von Schacht Konrad geringere Absatzchancen haben werden.

Aber auch ganz allgemeingültige Gründe wie die Probleme der Langzeitsicherheit, der daraus erwachsenden Verantwortung für zukünftige Generationen können und sollten auch in den Einzeleinwendungen einbezogen werden, denn diese Gesichtspunkte sind vom Gesetz her vollkommen ungenügend in ihrer Tragweite erfaßt und sollten von uns gerade bei der öffentlichen Planauslegung auch auf diesen Wegen erneut in die Diskussion gebracht werden.

Sie sollten Ihre Einwendung möglichst vielseitig gestalten und lieber mehr als weniger Gründe anführen, damit auf die Weise eine große Palette an allgemeingültigen und persönlichen Argumenten in der Summe aller Einwendungen entsteht.

SCHACHT KONRAD - in Stichworten

Schacht Konrad ist ein ehemaliges Erzbergwerk in Salzgitter-Bleckenstedt.

- Seit 1975 werden Untersuchungen über die Eignung als atomares Endlager durchgeführt.
- Ursprünglich nur für schwach radioaktive Abfälle vorgesehen, sollen jetzt jedoch alle Atommüllarten endgelagert werden, die nicht "nennenswert" Wärme entwickeln. Dies sind 95 % aller atomaren Abfälle.
- Die gesamte Betriebsphase soll 40 Jahre betragen. Die Nachbetriebsphase beträgt hunderttausende von Jahren (der Zeitraum, in der der eingelagerte Atomüll gefährlich ist und für den ein Sicherheitsnachweis erstellt werden muß).
- Das zur Verfügung stehende Einlagerungsvolumen beträgt 650.000 Kubikmeter. 200 Tonnen sollen täglich eingelagert werden. Das ist soviel, daß Schacht Konrad sowohl einen weiteren Ausbau der Atomenergie als auch Atommüll aus anderen europäischen Ländern verkraften kann.

Weitere Informationen zu Schacht Konrad finden Sie in unserer Materialsammlung, siehe letzte Seite.

DAS PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN

Für atomare Endlager wie Schacht Konrad muß nach Atomgesetz §9b ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden.

Das Planfeststellungsverfahren soll die bei atomaren Anlagen sonst erforderlichen Genehmigungen nach verschiedenen Rechtsgebieten zu einem Verfahren konzentrieren. Ausgenommen davon ist das Bergrecht.

Antragsteller ist der Bund, vertreten durch das 1989 eingerichtete Bundesamt für Strahlenschutz, davor vertreten durch die Physikalisch Technische Bundesanstalt (PTB).

Genehmigungsbehörde ist das Land Niedersachsen, vertreten durch das Umweltministerium. Allerdings handeln Länder bei atomrechtlichen Verfahren im Auftrag des Bundes (Artikel 85 des Grundgesetzes).

Das eigentliche Ziel der Bürgerbeteiligung im Planfeststellungsverfahren ist, Einwendungen betroffener Bürger und juristischer Personen in dem Plan mit zu berücksichtigen, nicht aber eine grundsätzliche Entscheidung über ein Vorhaben zu fällen.

Die grundsätzliche Diskussion über die Eignung von Schacht Konrad muß von uns (EinwenderInnen) geführt werden und zum **Schwerpunkt** in dem öffentlichen Teil dieses Verfahrens erhoben werden.

Hinsichtlich der Sicherheitsdiskussion für Zeiträume von hunderttausenden von Jahren ist dieses Planfeststellungsverfahren **einmalig**. Auch ist es das erste Planfeststellungsverfahren zu einem atomaren Endlager.

Der Ablauf des Verfahrens :

- **Antragstellung:**
Der Antragsteller (hier der Bund) reicht bei der Genehmigungsbehörde einen Plan der Anlage ein, der sie so ausreichend beschreibt, daß sie unter verschiedensten Aspekten beurteilt werden kann. Die Genehmigungsbehörde prüft den Antrag und holt sich Ratschläge bei verschiedenen Instituten ein. Sie bezieht die Träger öffentlicher Belange (z.B. Gemeinden und Landkreise) mit in ihre Prüfung ein, damit diese vorab Einwände bzw. Korrekturen und Ergänzungen vorbringen können.
- **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP):**
Seit 1990 ist die Umweltverträglichkeitsprüfung gesetzlich vorgeschrieben. Nach diesem Gesetz sollen alle Auswirkungen der Anlage auf Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, und Kultur- und Sachgüter untersucht werden. Die UVP hat bei Schacht Konrad nicht stattgefunden, trotzdem durfte Bundesumweltminister Töpfer nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes die Fortführung des Verfahrens von der Landesregierung verlangen.

- **öffentliche Auslegung:**
Die vom Antragsteller vervollständigten Planunterlagen müssen zwei Monate lang allen betroffenen natürlichen und juristischen Personen zugänglich gemacht werden. Nur während dieser Frist können Einwendungen bei der Genehmigungsbehörde erhoben werden.
- **Erörterung:**
Frühestens ein Monat nach Ende der Auslegungsfrist findet eine Erörterung der Einwendungen in einer nicht öffentlichen Versammlung statt, bei der Einwendungen mit den EinwenderInnen erörtert werden und möglichst eine Einigung erzielt werden soll.
- **Planfeststellungsbeschuß:**
Nach Abwägung der noch offenen Einwendungen mit dem Vorhaben faßt die Genehmigungsbehörde einen Beschuß, ob oder ggf. unter welchen Auflagen die Errichtung und der Betrieb der Anlage genehmigt wird.
- **Gerichtsverfahren:**
Gegen eine Genehmigung kann von jeder Person auf verwaltungsrechtlichem Weg geklagt werden, die fristgerecht Einwendungen gegen den Plan erhoben hat. Als Inhalt der Klage kann aber nur das verwendet werden, was in der Einwendung zumindest in Umrissen benannt wurde. (Präklusion)

Hinweis: Wer jetzt schon weiß, daß er/sie später eine Klage in Betracht zieht, sollte die Einwendungen juristisch absichern und sich dazu mit uns in Verbindung setzen.

Der Inhalt des Planes:

Der Plan soll enthalten :

- eine Beschreibung des Standortes und Umfanges der Anlage.
- einen Sicherheitsbericht, der Dritten die Beurteilung ermöglicht, ob sie durch die Anlage und durch ihren Betrieb verbundenen Auswirkungen in ihren Rechten verletzt bzw. eingeschränkt werden können.
- Angaben über Maßnahmen zum Schutz der Anlage gegen Stör- und Unfälle und sonstige Einwirkungen Dritter.

Die öffentliche Auslegung:

- Die Auslegung muß eine Woche vor dem offiziellen Beginn im amtlichen Veröffentlichungsblatt oder in den betreffenden örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben werden.
- Die Pläne können von jedweder Person an folgenden Orten eingesehen werden :

3300 Braunschweig	Bezirksregierung, Bohlweg 38, Mo.-Do. 8.00-16.45 Uhr, Fr. 8.00-13.00 Uhr,
3000 Hannover	Umweltministerium, Archivstraße 2, Mo.-Do. 9.00-19.00 Uhr, Fr. 7.30-14.00 Uhr,
3150 Peine	Landkreis, Burgstraße 1, Mo.-Mi. 7.30-16.00 Uhr, Do. 8.00-17.00, Fr. 8.00-12.00 Uhr,
3320 Salzgitter - Lebenstedt	Nebengebäude der Hauptverwaltung, Chemnitzer Straße 36, Mo.-Di. 7.30-16.00 Uhr, Mi. 7.30-14.30 Uhr, Do. 9.00-18.00 Uhr, Fr. 7.30-13.00 Uhr,
3320 Salzgitter-Bad	Städtische Verwaltungsstelle, Marktplatz 11, Zeiten wie Salzgitter - Lebenstedt.

Fotokopien können, soweit es der Dienstbetrieb ermöglicht, gegen Kostenerstattung gefertigt werden.

- Der Antragsteller ist verpflichtet, eine **gedruckte Kurzfassung der Planunterlagen** in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Sie ist an den Auslegungsorten kostenlos zu bekommen oder kann schriftlich bei der Genehmigungsbehörde angefordert werden.
- Einwendungen können **nur während der Frist der Planauslegung** erhoben werden und sind an die Genehmigungsbehörde (niedersächsisches Umweltministerium) zu adressieren.
- Gegenstand einer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluß können nur fristgerecht eingereichte Einwendungen sein und der Inhalt der Klage kann nur auf dem Inhalt der Einwendung aufbauen.

Aktuelle Termine

Bekanntgabe der Auslegung :	8. Mai 1991
Beginn der Auslegung :	16. Mai 1991
Ende der Auslegung :	15. Juli 1991 (einschließlich)
Wahrscheinlicher Erörterungstermin :	Anfang 1992

EINWENDUNGEN FORMAL

Wer kann Einwendungen erheben ?

Einwendungen erheben kann jeder Mensch, der selbst der Meinung ist, daß er selber (Leib, Leben und Gesundheit) oder seine Interessen (Rechte, Werte etc.) vom Bau und Betrieb der Anlage betroffen sind. Die Betroffenheit ist also unabhängig von Land, Staatszugehörigkeit, Entfernung oder anderen Einschränkungen.

Einwendungen können auch juristische Personen (Vereine, Gemeinden, Firmen usw.) erheben. Eltern können für ihre minderjährigen Kinder und für noch nicht geborene oder nicht gezeugte Nachkommen Einwendungen erheben.

Wann kann ich Einwendungen erheben ?

Einwendungen dürfen nur **während der Zeit der öffentlichen Planauslegung (16.5.1991 bis einschließlich 15.7.1991)** erhoben werden. Einwendungen, die vor Beginn der Auslegung oder nach deren Ende beim niedersächsischen Umweltministerium eingehen, werden bei der Erörterung nicht berücksichtigt und können auch nicht Grundlage einer Klage sein.

An wen muß ich meine Einwendung richten ?

Einwendungen müssen gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde erhoben werden. Das ist das

Niedersächsische Umweltministerium
Archivstraße 2
3000 Hannover.

Wie kann ich Einwendungen erheben ?

Einwendungen können nicht nur einzeln, sondern auch gemeinsam in der Familie, Hausgemeinschaft, Verein oder Betrieb erhoben werden. Diese "Sammeleinwendung" muß von allen, die sie unterstützen, **unterschrieben** werden. Zusätzlich stellen wir einen Vordruck mit den wichtigsten Einwendungsgründen zur Verfügung. Wollen Sie selbst einen Vordruck entwerfen, achten Sie darauf, daß nur **auf der Textseite unterschrieben** werden kann. Unterschriften auf der Rückseite könnten für die Einwendung keine Gültigkeit haben.

Ihre Einwendungen müssen nicht notwendig in einem Schreiben zusammenfaßt sein. Sie können z.B. nach Ihrem ersten Einwendungsschreiben ein zweites an die Genehmigungsbehörde schicken, wenn Ihnen weitere Einwendungen eingefallen sind, oder auch zusätzlich unseren Vordruck (Sammeleinwendung) unterschreiben.

Was ist grundsätzlich zu beachten ?

Einwendungen müssen

- **schriftlich** oder "zur Niederschrift" erhoben werden,
- in **deutscher Sprache** verfaßt sein,
- auf jedenfall von Ihnen **unterschrieben** sein,
- und Ihre vollständige Anschrift enthalten.

Dabei bedeutet zur Niederschrift, daß Sie im niedersächsischen Umweltministerium selbst erscheinen, dort eine Schreibkraft verlangen, die dann Ihre Einwendung nach Ihrem Diktat aufschreibt.

Schriftliche Einwendungen müssen nicht notwendig auf Papier geschrieben werden. Sie können Ihre Einwendung auf einer **ganz beliebigen Unterlage schreiben** (auf Holz schreiben, in Stein meißeln, der Phantasie sind hier keine Grenzen gesetzt).

Einwendungen sollten (müssen aber nicht) zur Sicherheit per **Einschreiben mit Rückschein** abgeschickt werden, damit Sie jederzeit mithilfe des Rückscheines belegen können, daß Sie Ihre Einwendung fristgerecht abgeschickt haben.

Sie sollten für sich unbedingt eine **Kopie** Ihrer Einwendung behalten.

Ferner möchten wir Sie bitten, uns eine **zweite Kopie** Ihrer Einwendung zu schicken, damit wir mit Hilfe Ihrer Einwendung den Erörterungstermin vorbereiten können und damit wir auch Gesichtspunkte, die wir bis dahin vielleicht noch gar nicht gesehen haben, mit in die weitere Diskussion einfließen lassen können.

Damit Sie überprüfen können, wie sorgfältig beim Erörterungstermin auf Ihre Einwendung eingegangen wurde, können Sie auf Ihrer Einwendung vermerken, daß Sie um die **Zusendung des vollständigen Protokolls des Erörterungstermins** bitten.

Mit welchen Kosten muß ich rechnen ?

Außer Ihren eigenen Kopier- und Portokosten müssen Sie mit keinen weiteren Kosten rechnen. Einwendungen im Planfeststellungsverfahren zu erheben, ist grundsätzlich kostenfrei. Eventuell können Ihnen aber für die **Zusendung des Protokolls des Erörterungstermins** Kopier- und Portokosten in Rechnung gestellt werden, sofern Sie diesen Wunsch mitgeteilt haben.

MÖGLICHE EINWENDUNGSGRÜNDE

Einwendungsgründe müssen zwar konkret benannt aber nicht wissenschaftlich oder juristisch belegt sein. Jede und jeder sollte Einwendungen nach eigenen Vorstellungen und Fähigkeiten darlegen.

Finanzielle Gründe

Finanzielle Gründe sollten unbedingt mit aufgeführt werden, um gegebenenfalls später eine Entschädigung beanspruchen zu können. Z.B. :

- **Gefahr für Ihren Arbeitsplatz** durch Abwanderung Ihres Betriebes.
- **Wertminderung Ihres Grundstückes** wegen der Gefahren der Strahlenbelastung und auftretender Stör- und Unfälle,
- **Verringerung des Ertrags- und Nutzungswertes** Ihres Grund und Bodens, da eine Vermietung oder Verpachtung zum derzeitigen Marktpreis sich bei Errichtung von Schacht Konrad nicht mehr erzielen läßt,
- **Einkommens- und Umsatzeinbußen Ihres Gewerbebetriebes.** Z.B.:
 - Die Strahlenbelastung führt zur Minderung der Qualität Ihrer landwirtschaftlichen Erzeugnisse und damit zu Umsatzeinbußen.
 - Ihr Hotel- oder Gaststättenbetrieb erleidet Umsatzeinbußen, da die Inbetriebnahme von Schacht Konrad das Ansehen der Region stark belastet.

Wohnqualität

Sie haben einen Anspruch, daß Sie durch Aktivitäten Dritter nicht in Ihrer Wohnqualität beeinträchtigt werden. Dies bezieht sich auf alle möglichen Aspekte des Wohnens - insbesondere auf Lärm, Luftverunreinigungen und Kontaminierung des Bodens.

Für Schacht Konrad bedeutet das z.B. :

- Die ständige radioaktive Abluft bzw. radioaktive Abwässer führen zu einer erhöhten radioaktiven Belastung Ihrer Gartenerzeugnisse.

Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit

Auch die geringste Belastung durch radioaktive Strahlung ist gesundheits-schädlich. Sie haben ein Recht auf körperliche Unversehrtheit.

Für die Umgebung von Schacht Konrad gilt :

- Der Normalbetrieb der Anlage hat **ständige radioaktive Abluft und Abwässer** zur Folge, die die Umgebung der Anlage stetig belasten.
- **Unfälle und Störfälle**, die trotz Sicherheitsmaßnahmen nie ausgeschlossen werden können, erhöhen diese Gesundheitsgefährdung noch um ein Vielfaches und der Kreis der Betroffenen ist weitaus größer.
- Es muß befürchtet werden, daß die radioaktive Belastung in ihrer gesundheits-schädlichen Wirkung sich mit der sonst schon vorhandenen Schadstoffbelas-tung aus den zahlreichen Industrieanlagen potenziert. Dieser mögliche **Syner-gismuseffekt** ist zumindest nirgends untersucht worden.

Gefahren durch Transporte

Vergleichbare Gefahren können im Prinzip auch bei allen Transporten von Atommüll zwischen Atomanlagen und Schacht Konrad auftreten, z.B. auch aus den Wiederauf-arbeitungsanlagen La Hague und Sellafield. Da die Transportstrecken nicht bekannt sind und sich auch während der Betriebsphase von Schacht Konrad des öfteren än-dern können, empfiehlt es sich, überall dort Einwendungen zu erheben, wo über Straße oder Schiene Atommüll nach Schacht Konrad rollen könnte.

Prinzipiell gilt:

- Die Transporte von Atommüll zu Schacht Konrad bedeuten eine **große Gefahr für Leben und Gesundheit** der in der Umgebung der Transportstrecken Wohnenden. Wegen der großen Einlagerungsmengen (200t täglich) ist das Unfallrisiko sehr hoch.

Konkret gilt:

- 90% aller Atommülltransporte rollen über die Bahnstrecke Hannover - Peine - Vechelde - Braunschweig - Schacht Konrad.
- Ein Gutachten der Gruppe Ökologie Hannover (GÖK) für die Gemeinde Vechelde kommt aufgrund langjähriger Statistiken über Bahnunfälle zu dem Ergebnis, daß alle 72 Jahre im Gebiet der Gemeinde Vechelde ein Unfall beim Transport des radioaktiven Mülls zu Schacht Konrad passiert.
- Der Braunschweiger Güterbahnhof, auf dem 90% der Atommülltransporte zwecks Rangieren einen Zwischenstopp einlegen müssen, wird zu einem ungenehmigten Zwischenlager.
- Die Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung werden beim Rangieren des Atommülls auf dem Braunschweiger Hauptgüterbahnhof überschritten.

Katastrophen

Stör- und Unfälle mit katastrophalen Verlauf wirken nicht nur auf Leben und Gesundheit der Betroffenen, sondern ziehen auch eine **weitreichende Verseuchung der Umgebung mit sozialen, ökologischen und ökonomischen Folgen** nach sich.

Katastrophen können z.B. sein :

- Unfall beim Transport von Atommüll mit nachfolgendem Brand, bei dem ein großer Teil der Radioaktivität freigesetzt wird,
- Eindringen von großen Mengen Wasser in die Schachtanlage vor Ende der Betriebsphase (Absaufen),
- Flugzeugabsturz auf die oberirdischen Gebäude der Schachtanlage.

Gefahren nach Ende der Betriebszeit

Mit Schacht Konrad soll erstmals eine Anlage genehmigt werden, die über hunderttausende von Jahren sicher sein muß.

Da bestimmte Stoffe, die bei der Atomenergie als Abfall entstehen, hunderttausende von Jahren strahlen (Plutonium z.B. hat eine Halbwertszeit von 24000 Jahren) und da über so lange Zeiträume eine Kontrolle der Endlagerstätte nicht sichergestellt werden kann, muß das Endlager so beschaffen sein, daß **es von alleine die Radioaktivität von allem Lebendigen (Biosphäre) für alle Zeiten fernhält.**

Prinzipiell gilt :

- Wasser, das radioaktive Stoffe aus der Endlagerstätte löst, kann über bestimmte geologische Pfade an die Erdoberfläche gelangen und sich dort mit dem Grundwasser mischen. Dies geschieht zwar nicht kurzfristig, (außer bei Unfällen wie Absaufen des Schachtes während der Betriebsphase), aber trotzdem noch innerhalb der Zeiträume, in denen einige Radionuklide noch lange nicht ihre Strahlenwirkung verloren haben.
- Hinzu kommt, daß möglicherweise spätere Generationen, denen keine konkreten Überlieferungen aus unserer Zeit mehr vorliegen, in ihrer Vergangenheitsforschung die Endlagerstätte als künstliches Anlage erkennen, diese gründlich erforschen und auf diese Weise die geologische "Barriere" in kürzester Zeit wieder kurzschließen, die über hunderttausende von Jahren die Radioaktivität von der Oberfläche fernhalten sollte.

Die von der PTB durchgeführte Sicherheitsanalyse ist grundsätzlich unbrauchbar:

- Sie ist nur auf einen Zeitraum von 10000 Jahre beschränkt und liefert Individualdosen als Ergebnis, deren Berechnungen aber nur auf einem sehr vereinfachten Modell der geologischen Gegebenheiten beruhen.
- Die Annahmen, auf denen das Modell aufgebaut ist, lassen sich nur schwer überprüfen und sind, was zukünftige geologische Veränderungen betreffen, reine Spekulation. Bezogen auf solche großen Zeiträume treten bei diesen Berechnungen ähnliche Schwierigkeiten wie bei der Wettervorhersage bei entsprechend kleinen Zeiträumen auf.

- Die Beschränkung auf 10000 Jahre wird im wesentlichen von der PTB mit einem tolerierbaren Gefährdungspotential, das die Abfälle nach diesem Zeitraum haben sollen, begründet. Diese Aussage beruht auf einer Studie der Gesellschaft für Umweltüberwachung (GUW), in der das Gefährdungspotential radioaktiver Abfälle mit dem Gefährdungspotential der Abfälle aus der Kohleverbrennung verglichen wird (bezogen auf erzeugte Energiemengen). Dieser Vergleich hinkt und bezieht sich zudem auf ein ebenfalls nicht tolerierbares Gefährdungspotential der schwermetallhaltigen Abfälle aus der Kohleverbrennung.

Eine **wirklich sichere** Aussage kann hier nicht gemacht werden. Das Fernhalten der Radioaktivität für alle Zeiten ist damit nicht sichergestellt.

Schacht Konrad im Atomprogramm

Seit 60 Jahren wird Atommüll produziert, ohne das bisher ein legales Endlager existierte. Für Schacht Konrad bedeutet das :

- Angesichts des ungeheuren Entsorgungsdrucks ist die Untersuchung von nur diesem einen Standort zugleich eine Vorentscheidung.
- Eine vergleichende Betrachtung unterschiedliche Standorte oder sogar prinzipiell anderer Entsorgungstechniken fehlt in den Planunterlagen.
- Die Nennung von Schacht Konrad als Entsorgungsnachweis für Atomreaktoren seit Ende der 70er Jahre macht eine vorurteilsfreie Untersuchung unmöglich.

Die Größe des beantragten Einlagerungsvolumens bedeutet :

- Mit Schacht Konrad wird dem **europaweiten Ausbau der Atomenergie Tür und Tor geöffnet** und damit eine überholte Technik gefördert, die Katastrophen wie Tschernobyl trotz steigender Sicherheitsstandards nie ausschließen kann.

Unvollständiger Sicherheitsbericht

Der Sicherheitsbericht ist unvollständig und läßt Sie das Ausmaß der Bedrohung durch das Atommüllendlager Schacht Konrad weder hinreichend erkennen noch abschließend beurteilen:

- **Untersuchungen über das Transportrisiko** für die Umgebung des Endlagers und der Haupttransportstrecken fehlen im Sicherheitsbericht. Gutachten, die an den Transportstrecken liegenden Gemeinden erstellt haben, wurden nicht berücksichtigt.
- Die gesetzlich vorgeschriebene **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** fehlt. Der von der PTB aus den Planunterlagen zusammengefaßte Bericht erfüllt weder formal noch inhaltlich die Voraussetzung einer UVP.
- Ein in Auftrag gegebenes **Gutachten zur Frage der Umweltbelastung** durch Schacht Konrad wird frühestens 1993 fertiggestellt sein und ist daher im Sicherheitsbericht nicht berücksichtigt.
- Das **Zusammenwirken** der bisherigen Schadstoffbelastungen (**Synergismus**) der Industrieregion Braunschweig - Salzgitter - Peine - Wolfsburg mit der erwarteten verstärkten Strahlenbelastung durch die Inbetriebnahme von Schacht Konrad ist nicht untersucht worden.
- Es fehlen detaillierte und aussagekräftige Berechnungen über Auswirkungen der **Schadstoffbelastungen bei unterschiedlichen Wetterlagen**(z.B. Smog) oder Naturkatastrophen.
- Studien über besondere **Gesundheitsgefährdung der in der Anlage Schacht Konrad beschäftigten Mitarbeiter** oder des Begleitpersonals der Transporte werden im Sicherheitsbericht nicht berücksichtigt. Es fehlt u.a. die Auseinandersetzung mit den von bundesdeutschen Gewerkschaften eingeholten Gutachten zur Gesundheitsgefährdung des die Atommülltransporte begleitenden Bahnpersonals.
- Im Sicherheitsbericht fehlen nachvollziehbare Angaben, wie eine **Kontrolle der einzulagernden Stoffe** erfolgen soll. Kann eine lückenlose Kontrolle nicht gewährleistet werden, sind alle Annahmen und Folgerungen, die sich auf Art und Inhalt des einzulagernden Atommülls beziehen wertlos. Es gibt in Europa offensichtlich weder einen einheitlichen Sicherheitsstandard im Atomenergiebereich noch einheitliche Deklarationsvorschriften. Absichtserklärungen und unverbindliche einseitige Vorschriften sind hier vollkommen unzureichend.
- Die Gefahren durch **Stör- und Unfälle, Naturkatastrophen und Einwirkungen Dritter** werden nicht hinreichend berücksichtigt. Die oberirdischen Bauten sind weder gegen Flugzeugabstürze noch gegen Anschläge hinreichend gesichert.
- Die **Langzeitsicherheit** ist nicht nachgewiesen. Das von der PTB angewandte Verfahren der Sicherheitsanalyse ist vollkommen ungeeignet und mangelhaft.

BEISPIEL :

Dieses Beispiel soll lediglich den formalen Aufbau einer Einwendung verdeutlichen.

Konrad Atom
Schachtstraße 1
33200 Salzgitter 77

Salzgitter, 10.6.1991

An das
Niedersächsische Umweltministerium
Archivstraße 2
30000 Hannover

Einwendungen gegen das geplante Atommüllendlager Schacht
Konrad in Salzgitter Bleckenstedt in Niedersachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Ihnen als Genehmigungsbehörde erhebe ich gegen das geplante Atommüllendlager Schacht Konrad folgende Einwendungen:

- 1 Ich fühle mich in meinem Grundrecht auf Leben und körperliche Gesundheit durch die geplante Errichtung des Atommüllendlagers beeinträchtigt und bedroht:
...
- 2 Ich fühle mich in meinem Grundrecht auf Schutz meines Eigentums und meines Erbrechtes durch die geplante Errichtung des Atommüllendlagers beeinträchtigt und bedroht :
...
- 3 Der Sicherheitsbericht ist unvollständig und läßt das Ausmaß der mir erwachsenden Bedrohung durch das Atommüllendlager Schacht Konrad weder hinreichend erkennen noch abschließend beurteilen:
...
- 4 Die Langzeitsicherheit von Schacht Konrad ist nicht erwiesen :
...

Mit freundlichen Grüßen

Gutachten und Materialien :

1. "Bewertung der Planunterlagen der PTB vom Herbst 1982", Gutachten der Gruppe Ökologie, Hannover von 1983 im Auftrag der Stadt Salzgitter.
2. "Bewertung der Planunterlagen der PTB vom Herbst 1986", drei Gutachten von 1987 im Auftrag der Stadt Salzgitter
a) Gruppe Ökologie, Hannover; b) Dr. Piele's & Gronemeier Consulting GmbH, Kiel;
c) Batelle-Institut, Frankfurt
Umfang: insg. ca 260 Seiten; Anschrift: Stadt Salzgitter, Rathaus, 3320 Salzgitter 1
3. "Gutachterliche Stellungnahme zum geplanten Endlager SCHACHT KONRAD - Auswirkungen des Vorhabens auf das Gebiet der Gemeinde Vechelde"; erstellt von der Gruppe Ökologie Hannover im Auftrag der Gemeinde Vechelde; Oktober 1987.
Umfang: 91 Seiten; 7,- DM
4. Auswirkungen der Einleitung von radioaktiven Abwässern aus dem geplanten Endlager SCHACHT KONRAD in die Aue; Stellungnahme der Gruppe Ökologie Hannover im Auftrag der Gemeinde Vechelde; Oktober 1989.
Umfang: 37 Seiten; 3,50 DM.
5. "Der Nachweis der Langzeitsicherheit bei der Endlagerung radioaktiver Abfälle", Gutachten der Gruppe Ökologie vom Mai 1989.
Umfang: 122 Seiten; 15,- DM
6. "Radiologische Auswirkungen von Abfalltransporten zum Endlager KONRAD" - Vorläufige Ergebnisse einer Studie der Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) im Auftrag des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), März 1989.
Umfang: 23 Seiten; Anschrift: GRS, Schwertnergasse 1, 5000 Köln 1
7. "Strahlenschutzprobleme der Eisenbahnbeschäftigten bei Nukleartransporten", Studie des Öko-Instituts Darmstadt im Auftrag der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands (GdED).
Umfang: 20 Seiten; 2,50 DM; Anschrift: GdED, Beethovenstraße 12-16, 6000 Frankfurt/M.
8. "Wissenschaftliches Forum zum Thema Niedrigstrahlung", Abschrift der Vorträge von Prof. W. Köhnlein, Uni Münster; Prof. Inge Schmitz-Feuerhake, Uni Bremen; Ulrike Fink, Gruppe Ökologie Hannover und Mario Schmidt, Öko-Institut Darmstadt, gehalten am 10.12.1988 in Salzgitter-Fredenbergl.
Umfang: 52 Seiten; 7,- DM.
9. "Tagesseminar des Wissenschaftlichen Beirates der Arbeitsgemeinschaft SCHACHT KONRAD am 30.4. 1988 - Sieben Vorträge", Reader.
Umfang: 106 Seiten; 5,- DM.
10. "Atommüllendlager SCHACHT KONRAD"; Buch, herausgegeben von Dirk Fischer, Klaus Ness, Muzaffer Perik und Claus Schröder; erschienen im SP-Verlag Marburg im Dezember 1988; 2. aktualisierte Auflage vom März 1989; 170 Seiten; 15,- DM.
11. "Zur Europäisierung der Energie- und Atomwirtschaft - Statt Europäisieren jetzt aussteigen" - Diskussionspapier des Initiativkreises "Statt europäisieren jetzt aussteigen",
Umfang: 12 Seiten; 1,- DM.

Soweit nicht anders angegeben, handelt es sich um Kopien, die zum Selbstkostenpreis (zzgl. der Portokosten) über das Büro der Arbeitsgemeinschaft SCHACHT KONRAD bezogen werden können.